

## 6. RUHIGE GEBIETE, RUHE- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN UND RUHE- UND ERHOLUNGSRÄUME

Die Europäische Union hat in der Umgebungslärmrichtlinie die Ausweisung und den Schutz ruhiger Gebiete festgeschrieben. Über den § 47d Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) wurden die ruhigen Gebiete in das nationale Recht übernommen. Entsprechend ist es eine gesetzliche Anforderung, ruhige Gebiete auszuweisen. 2008 wurden für Berlin erstmalig die ruhigen Gebiete im Lärmaktionsplan festgelegt. Zudem wurde mit den Ruhe- und Erholungsflächen (damals innerstädtischen Grün- und Erholungsflächen) eine zusätzliche Gebietskategorie entwickelt. Mit dem Lärmaktionsplan 2018 wurde die Begrifflichkeit der städtischen Ruhe- und Erholungsräume eingeführt. Die städtischen Ruhe- und Erholungsräume sind nicht zwingend leise, unterscheiden sich jedoch von der unmittelbaren städtischen Umgebung und sind zum kurzfristigen Aufenthalt geeignet. Sie eignen sich, um im Freien relative Ruhe zu finden.

Die Kulisse der ruhigen Gebiete wird seit 2008 erstmalig grundsätzlich überarbeitet, denn der Flughafen Berlin-Tegel (TXL) ist als eine wesentliche Lärmquelle der Stadt entfallen. Zudem sind nach über 15 Jahren der Ausweisung der Gebiete die Kartengrundlagen weitaus präziser und es liegt eine auf neuen Grundlagen beruhende Lärmkartierung vor.

### 6.1. Neuordnung der Begrifflichkeiten

Bereits im Lärmaktionsplan 2019 - 2023 wurde eine Neuordnung der Begrifflichkeiten diskutiert. Vor allem sind die bisherigen Begriffe – insbesondere mit Einführung der städtischen Ruhe- und Erholungsräume – sperrig und sie können zudem präzisiert werden.

Der Begriff ruhige Gebiete ist von der Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union festgelegt und bleibt bestehen. Die bisher geführten Begriffe der innerstädtischen Grün- und Erholungsflächen und der städtischen Ruhe- und Erholungsräume werden angepasst. Weiterführende Informationen dazu sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Künftig finden folgende Begrifflichkeiten Verwendung:

- **ruhige Gebiete (RG)**  
gesetzlich gefordert, konkrete akustische Kriterien, auch für eine längere Aufenthaltsdauer geeignet,  
(sehr große Gebiete, wie der Grunewald)
- **Ruhe- und Erholungsflächen (RuE-F)**  
weiche akustische Kriterien, auch für eine längere Aufenthaltsdauer geeignet,  
(größere Flächen, wie Stadtparks)
- **Ruhe- und Erholungsräume (RuE-R)**  
keine akustischen KO-Kriterien, wohnortnah, vor allem für den kürzeren Aufenthalt empfohlen,  
(größenunabhängig, auch Kleinsträume)